

# Rödl & Partner

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:  
2024

Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich  
Steuern

[www.roedl.de/litauen](http://www.roedl.de/litauen) | [www.roedl.lt](http://www.roedl.lt)



# Rödl & Partner

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:  
2024

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

- Umsatzsteuer
- Körperschaftsteuer
- Einkommensteuer
- Verbrauchsteuern
- Änderungen des Steuerverwaltungsgesetzes
- Weitere Neuheiten

## → Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

### Umsatzsteuer

Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 9 Prozent auf gastgewerbliche Dienstleistungen

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 9 Prozent auf Verpflegungsdienstleistungen von Restaurants, Cafés und Imbissbuden läuft am 31. Dezember 2023 aus. Ab dem 1. Januar 2024 gilt der allgemeine Umsatzsteuersatz von 21 Prozent anstelle des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 9 Prozent.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Der Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer kann nur elektronisch gestellt werden

Der neue Wortlaut der Verordnung des Leiters des Staatlichen Steueramtes (im Folgenden „StA“ genannt) vom 25. November 2023, Nr. 339, wurde aufgenommen. Demnach kann ein außerhalb des Gebiets der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) ansässiger Steuerpflichtiger ab dem 1. Januar 2024 einen Antrag auf Erstattung der in der Republik Litauen (im Folgenden „LR“) gezahlten Umsatzsteuer nur noch auf elektronischem Wege stellen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuererleichterungen verlängert

Das Parlament der Republik Litauen (der Seimas) hat die Verlängerung der Steuererleichterungen für Investitionsprojekte und Filmgewinne bis 2028 genehmigt:

- Steuerpflichtige Einheiten, die Investitionsprojekte durchführen und in die technologische Erneuerung investieren, können ihre steuerpflichtigen Gewinne für die Steuerzeiträume von 2019 bis 2028 um bis zu 100 Prozent für die den festgestellten Anforderungen entsprechenden Ausgaben reduzieren.
- Finanzmittel, die einem litauischen Filmproduzenten für die Produktion eines Films oder eines Filmteils in Litauen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, können vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden (von 2019 bis 2028).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Die Liste der Zielgebiete wurde um die Russische Föderation ergänzt

Das Finanzministerium hat die Russische Föderation ab dem 1. Dezember 2023 in die Liste der Zielgebiete aufgenommen. Dies ist ein zusätzlicher Faktor, der die wirtschaftlichen Beziehungen einschränkt. Infolgedessen werden die meisten Steuerergünstigungen nicht auf Zahlungen an Russland oder auf Einkünfte aus Russland anwendbar

sein, und es müssen mehr Nachweise erbracht werden, um zulässige Abzüge zu belegen. Darüber hinaus können Schulden für unbezahlte Waren der Besteuerung unterworfen werden. Es ist wichtig zu beachten, dass aufgrund der Aufnahme der Russischen Föderation in die Liste der Zielgebiete einige Steuerprivilegien, die im Gesetz über die Einkommenssteuer für natürliche Personen (im Folgenden „Est“) festgelegt sind, nicht mehr anwendbar sind.

Die ursprüngliche Gesetzesänderung kann [hier](#) eingesehen werden.

Körperschaftsteuererleichterungen für große Investitionsvorhaben

Ab dem 1. Juli 2024 wird die für die Körperschaftsteuervergünstigung für große Investitionsprojekte erforderliche Mitarbeiterzahl gesenkt. Die Ermäßigung wird für Unternehmen gelten, die zwischen 20 und 149 neue Arbeitsplätze schaffen (20 und 199 in Vilnius).

Derzeit können solche Unternehmen bis zu 20 Jahre lang keine Körperschaftsteuer zahlen, und als große Investitionsprojekte gelten solche, die mindestens 150 (200 in Vilnius) Arbeitsplätze schaffen und mindestens fünf Jahre lang aufrechterhalten werden, mit einer Investitionssumme von 20 Mio. Euro (30 Mio. Euro in Vilnius) oder mehr, wobei private Mittel eingesetzt werden.

## Umsetzung der Richtlinie der zweiten Säule („Pillar 2“) in nationales Recht

Die bevorstehenden Änderungen in der Steuerlandschaft betreffen die Umsetzung [der Richtlinie \(EU\) 2022/2523](#), der so genannten „zweiten Säule“, in litauisches Recht. Diese Richtlinie, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, zielt darauf ab, ein globales Mindestbesteuerungsniveau für multinationale Unternehmensgruppen und große lokale Unternehmensgruppen innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Nach dieser Richtlinie können Unternehmen, die zu Konzernen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 750 Mio. Euro gehören, einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, wenn ihr effektiver Körperschaftsteuersatz in einem Land unter 15 Prozent liegt. Selbst wenn in einem Land ein Standard-Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent oder höher gilt, kann der effektive Steuersatz aufgrund der Anwendung verschiedener Körperschaftsteueranreize immer noch unter der Mindestanforderung liegen.

## Einkommensteuer

Änderungen der Einkommenssteuer und der nationalen Sozialversicherungsbeiträge, des monatlichen Mindestlohns und des steuerfreien Einkommenssatzes

Die wichtigsten Zahlen für das Jahr 2024 betreffen die Berechnung der Einkommenssteuer (ESt) und der staatlichen Sozialversicherungsbeiträge (lit. Sodra):

	2023	2024
MML	840 EUR	924 EUR
MSL	5,14 EUR	5,65 EUR
DMG	1 684,90 EUR	1 902,70 EUR
Grundfreibetrag (maximal)	625 EUR	747 EUR
Die jährliche steuerfreie Einkommensgrenze findet keine Anwendung, wenn das jährliche Einkommen höher ist als:	34 370,67 EUR	34 370,67 EUR
Der monatliche Steuerfreibetrag findet keine Anwendung, wenn das monatliche Einkommen höher ist als:	2 864,22 EUR	2 864,22 EUR
Obergrenze der Sozialversicherung für Selbständige	43 DMG – 72 450,70 EUR	43 DMG – 81 816,10 EUR
<b>Beschäftigungsbedingtes Einkommen</b>		
Der Einkommensteuersatz von 20 % gilt bis:	60 DMG – 101 094 EUR	60 DMG – 114 162 EUR

Ein überarbeiteter Entwurf für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht wurde vorbereitet. Das Finanzministerium schlägt vor, einen Teil der Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen, die für das wirksame Funktionieren der in der Richtlinie festgelegten internationalen Besteuerungsgrundsätze auf EU-Ebene erforderlich sind. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Anwendung der wichtigsten internationalen Steuervorschriften in Litauen für einen Zeitraum von sechs Jahren aufzuschieben.

Trotz dieses Aufschubs sind litauische Unternehmen weiterhin verpflichtet, die effektive Körperschaftsteuer zu berechnen und diese Informationen an die Steuerbehörden anderer Länder weiterzugeben. Dies bedeutet, dass in Litauen nicht gezahlte Steuern möglicherweise noch in anderen Staaten beglichen werden müssen, die diese Vorschriften anwenden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Der Einkommensteuersatz von 32 % gilt für beschäftigungsbezogenes Einkommen oberhalb von:	60 DMG – 101 094 EUR	60 DMG – 114 162 EUR
Obergrenze von „Sodra“	60 DMG – 101 094 EUR	60 DMG – 114 162 EUR

Nachstehend finden Sie Erläuterungen zu dieser Tabelle.

Am 21. November 2023 verabschiedete der Seimas das Gesetz über den Haushaltsplan der staatlichen Sozialversicherung für das Jahr 2024, in dem das durchschnittliche Monatsgehalt (im Folgenden DMG) für das Jahr 2024 auf 1.902,70 Euro festgelegt wurde.

Zusätzlich wird im Jahr 2024 der monatliche Mindestlohn (im Folgenden MML) auf 924 Euro und der Mindeststundenlohn (im Folgenden MSL) auf 5,65 Euro erhöht.

Aufgrund der Erhöhung des MML wurden auch die Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung angehoben, die im Jahr 2024 64,50 Euro pro Monat betragen werden.

Außerdem wurden aufgrund der Erhöhung der MML und MSL die Berechnungsregeln für die Tagesgelder für Geschäftsreisen ins Ausland angepasst. Ab dem 1. Januar 2024 wird der gesamte Betrag der monatlichen Tagesgelder für Geschäftsreisen ins Ausland nicht besteuert, wenn:

- das Bruttogehalt des Arbeitnehmers mindestens 1.524,60 Euro (MML (924 Euro)) beträgt, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,65); oder
- der für den Arbeitnehmer geltende Stundensatz mindestens 9.3225 Euro (MSL (5,65 Euro) beträgt oder gleich ist, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,65; vor der Änderung betrug er 8.481 Euro).

Liegt das Gehalt oder der Stundensatz des Arbeitnehmers unter diesen Beträgen, so sind die in der Regelung für ausländische Dienstreisen vorgesehenen Tagegelder, deren Gesamtbetrag pro Monat höchstens 50 Prozent des Gehalts des Arbeitnehmers beträgt, von der Einkommensteuer befreit. Der Betrag der Tagegelder, der 50 Prozent des Arbeitsentgelts übersteigt, wird als Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis oder aus einem Verhältnis, das einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt ist, besteuert.

Der steuerfreie Einkommenssatz (SFES) wird auf 747 Euro pro Monat erhöht. Der höhere SFES gilt für Personen, die bis zu 2.167 Euro pro Monat verdienen, während diejenigen, die mehr verdienen, bei der Berechnung des SFES unverändert bleiben:

- Ein Einwohner, dessen monatliches Gehalt den MML (924 Euro) nicht übersteigt, unterliegt einer monatlichen SFES von 747 Euro;
- Wenn Ihr monatliches Gehalt über dem MML liegt, aber nicht mehr als 2.167 Euro beträgt, gilt folgende Formel:
  - $SFES = 747 - 0,5 \times (\text{Bruttolohnbetrag} - 924)$ ;
- Wenn das monatliche Gehalt mehr als 2.167 Euro beträgt, gilt die folgende Formel:
  - $SFES = 400 - 0,18 \times (\text{Bruttolohnbetrag} - 642)$ .

Das Nettoentgelt von Mindestlohneempfängern wird durch die Änderungen der MML- und SFES-Formel um 84 Euro steigen.

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes finden Sie [hier](#).

Das Gesetz zur Verabschiedung der Haushaltsindikatoren 2024 für den staatlichen Sozialversicherungsfonds finden Sie [hier](#).

Änderungen des Anteils der Einkommensteuer für die Finanzhilfe

---

Ab dem 1. Januar 2024 haben auch litauische Gemeinden, litauische Einrichtungen oder Organisationen mit Sitz im Ausland, die nach dem Gesetz über Wohltätigkeit und Unterstützung der Republik Litauen begünstigt werden können, Anspruch auf den ihnen zugewiesenen Anteil von 1,2 Prozent an der Einkommensteuer.

Der Seimas der Republik Litauen hat Personen, die an der Bewältigung einer Notsituation und deren Folgen beteiligt sind, von der Liste der Begünstigten ausgeschlossen. Dabei handelt es sich meist um Sanitäter und Freiwillige. Es wurde beschlossen, diese Bestimmungen zu streichen, um eine möglichst transparente Abrechnung der Hilfe und Wohltätigkeit zu gewährleisten.

Neben den politischen Parteien können auch politische Komitees von der 0,6-prozentigen Spende profitieren, die von der Bevölkerung zugewiesen wird.

Die Anordnung des Leiters des Steueramtes finden Sie [hier](#).

Fahrten zur und von der Arbeit mit dem Firmenwagen werden nun als geldwerte Vorteile in Natura behandelt

---

Das Steueramt hat die Erläuterung zu Artikel 9 des Umsatzsteuergesetzes dahingehend geändert, dass die Nutzung eines Firmenwagens für die Fahrt des Arbeitnehmers zur und von der Arbeit als Sacheinkommen gilt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Aufgaben des Arbeitnehmers es erfordern, dass er den Firmenwagen zu jeder Tageszeit für die Fahrt zur Arbeit nutzen muss.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Verbrauchssteuern

Verbrauchssteuersenkungen für Ethylalkohol und alkoholische Getränke

---

Ab dem 1. Januar 2024 treten die folgenden Bestimmungen in Kraft:

- Verbrauchssteuern auf eingeführten Ethylalkohol und/oder alkoholische Getränke werden nicht erhoben, wenn sie von einer registrierten und mit der Herstellung von Duftstoffen befassten Person, die Aromastoffe aus einem anderen Mitgliedstaat bezieht oder einführt, in einem

Lagerhaus der Republik Litauen erworben werden (vorausgesetzt, sie werden nicht vor Ort hergestellt)

- Ethylalkohol und/oder alkoholische Getränke, die für die Herstellung von Schokoladenerzeugnissen und anderen Lebensmitteln bestimmt sind, die aus einem anderen EU-Land empfangen oder eingeführt werden, sind von der Verbrauchssteuer befreit, wenn:

- es werden höchstens 8,5 Liter reinen Ethylalkohols pro 100 kg (netto) Schokoladenerzeugnisse verwendet;
- Pro 100 kg (netto) anderer Erzeugnisse werden nicht mehr als 5 Liter reinen Ethylalkohols verwendet;
- Ethylalkohol und/oder alkoholische Getränke aus dem Lager der Republik Litauen von einer registrierten Person, die Schokoladenerzeugnisse und andere Lebensmittel herstellt, erworben, empfangen oder aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden.
- Eine neue Verbrauchssteuerermäßigung für Ethylalkohol für Forschungszwecke tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es wird keine Verbrauchssteuer erhoben, wenn Ethylalkohol in einem Lager in der Republik Litauen gekauft, von einer für Forschungszwecke registrierten Person erhalten oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat eingeführt wird und wenn der Ethylalkohol für Forschungszwecke bestimmt ist.

Es ist auch wichtig zu beachten, dass eine Person, die Verbrauchsteuern zurückerstattet (verrechnet) haben möchte, einen Antrag auf Rückerstattung von Verbrauchsteuern nur elektronisch im Menüpunkt „Mano VMI“ des Portals des litauischen Steueramtes für amtliche elektronische Dienste stellen kann.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Erhöhung der Verbrauchsteuersätze

Verbrauchssteuerpflichtiges Produkt	Verbrauchsteuersatz 2023	Verbrauchsteuersatz ab 1. Januar 2024
Bier 1%	8,60 EUR / hl	9,46 EUR / hl
Wein und andere gegorene Getränke bis zu einem Alkoholgeh. v. 8,5%.	93 EUR / hl	109 EUR / hl
Wein und andere gegorene Getränke mit einem Alkoholgeh. von mehr als 8,5%.	199 EUR / hl	219 EUR / hl
Zwischenprodukte mit einem Alkoholgeh. von bis zu 15 % vol.	216 EUR / hl	234 EUR / hl
Zwischenprodukte mit einem Alkoholgeh. von mehr als 15 % vol.	308 EUR / hl	333 EUR / hl
Ethylalkohol 100 %.	2310 EUR / hl	2467 EUR / hl
Zigaretten: Mindestverbrauchssteuersatz	130 EUR / 1 000 Stck.	138 EUR / 1 000 Stck.
Spezifisches Element der Verbrauchsteuer	79,60 EUR / 1 000 Stck.	85,30 EUR / 1 000 Stck.

Zigarren und Zigarillos	79 EUR / kg	95 EUR / kg
Rauchtabak, Rohtabak	104,60 EUR / kg	112,80 EUR / kg
Heiztabak-Produkte	60,20 EUR / 1000 Stck.	79,50 EUR / 1000 Stck.
Flüssigkeit für elektronische Zigaretten	0,19 EUR / ml	0,25 EUR / ml

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Verbrauchsteuersätze für alle Arten von alkoholischen Getränken (Bier, Wein aus frischen Trauben und andere fermentierte Getränke, Zwischenerzeugnisse) und Ethylalkohol sowie für Tabakwaren und Rauchwaren (Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Rauchtabak, Heiztabak, Rohtabak und E-Zigarettenflüssigkeiten) geändert (erhöht).

Auf der linken Seite finden Sie eine Tabelle, in der die Verbrauchsteuersätze für 2024 mit denen für 2023 verglichen werden.

Die Änderung des Verbrauchsteuergesetzes finden Sie [hier](#).

Informationen über die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Gasöl für landwirtschaftliche Zwecke

Das Gesetz Nr. [XIV-1933](#) zur Ersetzung von Artikel 37(3) des Verbrauchsteuergesetzes tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Infolge dieser Änderung müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein, um die Verbrauchsteuerbefreiung für Gasöle für landwirtschaftliche Zwecke in Anspruch nehmen zu können:

- Wie bisher muss Gasöl für die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder für die Aquakultur bzw. die gewerbliche Binnenfischerei verwendet werden;

Das Gasöl muss in landwirtschaftlichen Maschinen (einschließlich Traktoren) oder in den Motoren von Fischereifahrzeugen verwendet werden. Die Kategorie der landwirtschaftlichen Maschinen wird nicht mehr eine Vielzahl von Maschinen umfassen, die zwar für die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen verwendet werden können, aber für andere Wirtschaftszweige oder für andere Zwecke hergestellt werden.

## Andere Neuerungen im Bereich der Verbrauchsteuern im Jahr 2024

---

- Am 27. Dezember 2023 unterzeichnete der Leiter des Steueramtes des Finanzministeriums die Anordnung Nr. [VA-99](#), die eine Liste von Anordnungen im Zusammenhang mit Verbrauchsteuerbefreiungen enthält, die ab dem 1. Januar 2024 für ungültig erklärt werden.

Eine Liste dieser Anordnungen finden Sie [hier](#).

## Änderungen des Steuerverwaltungsgesetzes

### Speicherung und Übermittlung von Daten über grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge an das Steueramt

---

Ab dem 1. Januar 2024 sind die Anbieter von Zahlungsdiensten in Litauen verpflichtet, Aufzeichnungen über die über sie abgewickelten internationalen Zahlungsvorgänge zu sammeln, aufzubewahren und unter folgenden Bedingungen an das Steueramt zu übermitteln:

- Mehr als 25 internationale Transaktionen, die für denselben Begünstigten durchgeführt wurden;
- Die Zahlung kommt aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder wird in ein Drittgebiet oder einen Drittstaat geleistet.

Die Daten zu den internationalen Transaktionsaufzeichnungen müssen dem Steueramt für jedes Kalenderquartal bis spätestens zum Ende des Monats, der auf den letzten Monat des Kalenderquartals folgt, übermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### Plattformbetreiber beginnen mit der Meldung von Daten über die Einnahmen der Verkäufer an das Steueramt

---

Ab dem 1. Januar 2023 müssen Plattformbetreiber Daten über die von juristischen und natürlichen

- Ab dem 18. Januar 2024 wird das Vertreiben von Kraftstoffen, die mit „Solvent Yellow 124“ gekennzeichnet sind, verboten sein, da sie nicht als ordnungsgemäß gekennzeichnet gelten.

Personen, die über Plattformen handeln, erzielten Einnahmen sowie über alle abgezogenen oder angefallenen Gebühren, Provisionen und Abgaben sammeln. Die Plattformbetreiber müssen die gesammelten Daten bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an das Steueramt übermitteln. Die erste Übermittlung von Daten an das Steueramt ist für den 31. Januar 2024 vorgesehen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### Innovationen des i.EKA-Systems der elektronischen Kassen

---

Ab dem 1. Mai 2024 müssen Nutzer von alten Registrierkassen (Hersteller, die noch elektronische Registrierkassen verwenden, die 2019 von der Liste der zugelassenen EKA-Modelle gestrichen wurden) das intelligente Kassensubsystem i.EKA installieren. Die Registrierkassen müssen mit neuen Sicherheits- und Datenübertragungsmodulen aufgerüstet werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Weitere Neuheiten

### Änderung der Intrastat-Schwellenwerte

---

Der Generaldirektor des litauischen Statistikamtes hat die neuen Intrastat-Schwellenwerte genehmigt, die ab dem 1. Januar 2024 gelten:

Meldepflichtige Schwellenwerte:

- Einfuhr – 550.000 Euro (bisher 500.000 Euro);
- Ausfuhr – 400.000 Euro (bisher 300.000 Euro).

Bei den Meldeschwellen handelt es sich um die Beträge, bei deren Überschreitung die Umsatzsteuerpflichtigen verpflichtet sind, den Erwerb oder die Lieferung von Gegenständen aus/an EU-Mitgliedstaaten zu melden.

Die Schwellenwerte für die Meldung des statistischen Wertes sind dieselben wie 2023:

- Einfuhr – 7 Mio. Euro;
- Ausfuhr – 10 Mio. Euro.

Die Schwellenwerte für die Meldung des statistischen Wertes sind die Beträge, bei deren Überschreitung die Umsatzsteuerpflichtigen verpflichtet sind, die statistischen Werte der ein- und/oder ausgeführten Waren zu melden.

Das Originalgesetz ist [hier](#) zu finden.

## Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2024 gelten in Litauen keine neuen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Derzeit gelten also in Litauen Doppelbesteuerungsabkommen mit 58 Ländern.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Litauen und Deutschland am 30. September 2022 ein Protokoll zur Änderung des Vertrags vom 22.

Juli 1997 zwischen der Republik Litauen und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (der „Vertrag“) unterzeichnet haben. Die Bestimmungen des Protokolls treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Es sieht Vertragsänderungen vor, um die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und den Staats- und Regierungschefs der G20 im Jahr 2015 beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Aushöhlung der Steuerbasis und der Gewinnverlagerung sowie zur Verhinderung missbräuchlicher Vertragspraktiken umzusetzen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Die Doppelbesteuerungsabkommen, die Litauen mit anderen Ländern geschlossen hat, finden Sie [hier](#).



## Kontakte für weitere Informationen:

---



Nora Vitkūnienė  
Assoziierte Partnerin  
Leiterin der Steuerabteilung  
T +370 5 212 3590  
[nora.vitkuniene@roedl.com](mailto:nora.vitkuniene@roedl.com)

Tomas Ptašnykas  
Steuerberater  
T +370 5 212 3590  
[tomas.ptasnykas@roedl.com](mailto:tomas.ptasnykas@roedl.com)

Folgen Sie weiteren Neuigkeiten auf unserem [LinkedIn-Profil](#) »

## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner UAB  
Tilto g. 1  
LT-01101 Vilnius  
Litauen  
T +370 5 2123 590  
[www.roedl.lt](http://www.roedl.lt)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Nora Vitkūnienė  
[nora.vitkuniene@roedl.com](mailto:nora.vitkuniene@roedl.com)

Layout/Satz:  
Lina Pradkeliene  
[lina.pradkeliene@roedl.com](mailto:lina.pradkeliene@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.